

Der Appenzeller Landsgemeinde-Eid : Klärung einer sprachlichen Unklarheit

Autor(en): **Ebnetter, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **46 (2005)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Appenzeller Landsgemeinde-Eid

Klärung einer sprachlichen Unklarheit

P. Albert Ebnetter SJ

Die Appenzeller Landsgemeinde ist gewiss eine hochpolitische Sache. Da wird gerungen um die Besetzung der hohen Staatsämter von Regierung und Oberstem Gericht. Da wird gekämpft um Für und Wider von Gesetzen, die das politische Leben des Landes und unseren persönlichen Alltag wesentlich bestimmen, angefangen von der Festsetzung von Steuern bis zur Regelung der Hundehaltung. Und doch erlebt die Landsgemeinde stets auch einen tiefreligiösen Augenblick, wenn Landammann und Landleute die rechte Hand zum Schwur erheben und feierlich geloben:

*«Das hab' ich wohl verstanden,
wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist.
Das will ich wahr und stets halten,
treulich und ungefährlich.
Also bitte ich,
dass mir Gott und die Heiligen helfen. Amen.»¹*

Durch den Schwur «bei Gott und seinen Heiligen» ist die Landsgemeinde insbesondere in die religiöse Sphäre erhoben. Die Berufung auf Gott ist die höchste und heiligste Beteuerung der Wahrheit einer Aussage oder eines Versprechens. Wer denn auch die Vereidigung von Landammann und Volk «mit offenen Sinnen miterlebt, kann sich der ergreifenden Wirkung auch heute kaum entziehen» (Prof. Alois Riklin).²

Zu Beginn der Eidablegung lässt der Landammann «Vermahnung» und «Verwarnung» an die Männer und Frauen im Ring ergehen:

«Ein jeder, der einen Eid zu schwören hat, soll wohl bedenken, welch ernste Sache dies ist. Er hat die drei Schwörfinger emporzuhalten, die ihn an die drei göttlichen Personen, zu denen er schwört, erinnern.»

Noch weit eindringlicher wird anschliessend vor jedem Meineid³ gewarnt. Zwar ist die frühere bedeutend längere Textfassung⁴, die sich wie eine donnernde Volksmissionspredigt alten Stils anhörte und heute selbst einem eifrigen Katholiken kaum zumutbar wäre, im Jahr 1920 auf Ersuchen der Standeskommission vom St. Galler Bischof Robert Bürkler wesentlich verkürzt worden. Heute wird nur gesagt, jedoch immer noch mit moralischem Pathos:

«Wenn jemand so gewissenlos wäre, einen falschen Eid, einen Meineid zu schwören,... so sollte er wissen, dass er eines der schwersten Verbrechen beginge. Wer wissentlich falsch schwört, der ruft Gott zum Zeugen der Lüge an, der verachtet die Gerechtigkeit Gottes und macht sich schrecklicher Strafen schuldig, in diesem und jenseitigen Leben.»⁵

(Heute würde man wohl von einem «schwerwiegenden Vergehen» sprechen. Beim Wort «Verbrechen» denkt man unwillkürlich an ein «Gewaltverbrechen».) Die eigentliche Schwurformel wurde in ihrer altertümlichen Form (leider) stehen gelassen. Zumal die beiden Adverbien «treulich und ungefährlich», die das Halten des Eides näher bestimmen, sind heute schwer, letzteres überhaupt nicht verständlich. Nach dem deutschen Duden ist das Wort «treulich» veraltet. Das Wort «ungefährlich» ist im Zusammenhang mit dem Eidschwur den meisten ganz und gar unverständlich. Eine so ernste Sache wie eine Eidleistung müsste jedoch jedem Schwörenden klar sein. Ein altes deutsches Sprichwort sagt: «Eid schwören ist nicht Rüben graben.»⁶ Es ist eine heilige Sache, die mit Gott, Wahrheit und Gewissen zu tun hat.⁷

«Treulich und ungefährlich»: ein Wortpaar

Schon ein kurzer Blick in die Sprachwissenschaft kann Sinn und Verständnis der beiden Worte weitgehend klären. Die heutige Form von «treu» resp. «getreu» geht zurück auf das mittelhochdeutsche «triuwe» resp. «getriuwe».⁸ Die Kurzform «treulich» steht der Längs- oder Starkform «getreulich» so nah, dass der Meister der deutschen Sprache, Martin Luther, in seiner Bibelübersetzung beide Formen gebrauchte. Die Kurzform wird von ihm sichtbar bevorzugt, besonders in den späteren Ausgaben ab 1539.⁹ In der Folgezeit hat sich im Hochdeutschen jedoch die starke Form «getreulich» in der Bedeutung «treu, ehrlich, wahrhaftig, zuverlässig» durchgesetzt.

Steht also die Sache bei der Vokabel «treulich» einfach, so ist sie bei dem Wort «ungefährlich» wesentlich komplizierter. Da ist das Missverständnis gross. «Ungefährlich» kommt vom mittelhochdeutschen Adjektiv «ungevaerlich».¹⁰ Gegen alle Erwartung hat es, besonders in der älteren Rechtssprache, die Bedeutung «ohne böse Absicht, ohne Betrug, ohne Hinterlist» und entspricht dem französischen «sans fraude» und dem lateinischen «sine fraude, sine dolo.»¹¹

Im deutschen Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, dem Standardwerk der deutschen Sprachforschung,¹² weisen die Autoren darauf hin, dass das adverbiale Wort «getreulich» innerhalb des Kanzleistils einen engsten Zusammenhang mit der Präpositionalverbindung «ohne gefährde» eingegangen ist.¹³ In der älteren Rechtssprache sei «treulich und ohne gefährde» formelhaft weit verbreitet gewesen im Sinne von «redlich und ohne Hinterlist».¹⁴ So heisst es in einer Weisung von 1573: «Richter sollen seyn treuwlich und ungefährlich in allen Sachen.»¹⁵ «Getreulich und ohne gefährde» sei eine «gewöhnliche Clausel in allen

Verträgen» und stehe oft am Schluss der verfänglichsten Gerichtsinstrumente. Dieser formelhaften Verbindung liege in erster Linie eine Handlung zu Grunde, die in das «rechtliche oder moralische Gebiet» eingreife. Mit der doppelten Wortfassung wollte man «allen falsch und betrug» ausgeschlossen halten.¹⁶

Es ist auffallend, wie in Verträgen und Bündnissen des Altertums¹⁷ und besonders des Mittelalters Partner häufig versprochen und beschworen, sie seien bereit, ihre Verpflichtungen ohne betrügerische und hinterlistige Absichten («sine dolo, sine fraude et malo ingenio») zu erfüllen. «Das Echo, das erfolgreich angewandte List fand,... und die hohe Wertschätzung, die dem Listenreichen in dieser Gesellschaft zuteil wurde», zeigen, wie hier eine offene Gefahr bestand.¹⁸ Das Wortpaar «treulich und ungefährlich» taucht deshalb gerade auch im Zusammenhang mit Eidesleistungen auf. Ein Beleg dafür findet sich z.B. im Eid der Zürcher Förster des Jahres 1411.¹⁹

Ohne Zweifel steht hinter der deutschen Formel «getreulich und ungefährlich» ein lateinisches Original, das da lautet: «fideliter absque dolo, resp. sine dolo».²⁰ Dass das lateinische «absque dolo» genau dem deutschen «ungefährlich» entspricht, dafür haben wir – gleichsam zur Gegenprobe – einen Beweis in einer lateinischen Urkunde von 1272. Darin heisst es: «sine dolo, hoc est an gevarde».²¹ Klarer kann man es nicht mehr sagen. Ohne langes Rätseln wird festgestellt: «Ungefährlich» heisst soviel wie «sine dolo», also ohne List und Trug, ohne hinterlistige Täuschung. Positiv ausgedrückt müsste man sagen: «Ungefährlich» bedeutet nichts anderes als «ehrlich und redlich».²²

Ergebnis

Dieser auch nur kurze Blick in das mittelalterliche Umfeld des Begriffspaares «treu und ungefährlich» hat eine eindeutige Klärung gebracht. Hätte aber nicht ein altes Dichterwort die Lösung fast schon ahnen lassen können? Ludwig Hölty hat mit seiner prägnanten Formulierung genau den Sinn der Sache getroffen, wenn er im Jahre 1775 in einem Gedicht schrieb:

*«Üb' immer Treu' und Redlichkeit
Bis an dein kühles Grab.»*

Dieses Dichterwort ist denn auch in den Schatz deutscher Sprichwörter eingegangen.²³ Könnte es nicht auch zu einer verständlicheren Fassung des Landsgemeinde-Eides inspirieren? Etwa so:

*«Das hab' ich wohl verstanden,
wie es mir vorgelesen und eröffnet worden ist.
Das will ich wahr und stets halten,
in Treu' und Redlichkeit.
Gott helfe mir. Amen.»²⁴*

- 1 Landsgemeinde-Eid, überarbeitete Fassung von 1919, in der Form von Graphiker Karl Graf gezeichnet, Appenzell 1962. Exemplare in dieser Fassung und dieser Form wurden anlässlich von Landsgemeinden an interessierte Journalisten verteilt.
- 2 Cf.: *Bischofberger* Hermann, Im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit. Der Eidschwur an unserer Landsgemeinde – Gedanken zum Eid und seinen Inhalten, in: Appenzeller Volksfreund 129 (2004), Nr. 65 vom 24. April 2004, S. 3.
- 3 «Avisatio de vitando periurio».
- 4 Landbuch von 1585, Landesarchiv Appenzell I.Rh., Archiv 1, Bücher Nr. 11, fol. 7r-8v.
- 5 Bedauerlicherweise hat der revidierte Text trotz seiner Verdienste keine grössere Klärung gebracht, im Gegenteil: Der alte Text gebrauchte dreimal konstant das Wort «ungefährlich». Der revidierte Text sagt einmal «ungefähr» und stellt die Wortfolge ohne ersichtlichen Grund um; dann lässt er es wieder ganz weg; nur einmal sagt er «treulich und ungefährlich».
- 6 *Grimm* Jacob u. Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, 16 Bde. (in 32 Teilbden.), Leipzig 1854-1960, Bd. 3, Sp. 83.
- 7 Cf.: Heb 6, 16.
- 8 Der Grosse Duden, Bd. 7: Das Herkunftswörterbuch. Etymologie der deutschen Sprache. Die Geschichte der deutschen Wörter bis zur Gegenwart. 20000 Wörter und Redewendungen in ca. 8000 Artikeln, 3. völlig neu bearb. und bearb. Aufl., hrsg. von Anette *Auberle*, Mannheim 2001, S. 353.
- 9 *Grimm*, Wörterbuch (wie Anm. 6), Bd. 6, Sp. 4524.
- 10 *Grimm*, Wörterbuch (wie Anm. 6), Bd. 24, Sp. 660.
- 11 Duden, Bd. 7 (wie Anm. 8), S. 730; Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881ff., Bd. 1, Sp. 878-885 (Artikel «far [var]»), bes. Sp. 884 («un-gefarlich»).
- 12 16 Bde. (in 32 Teilbden.), Leipzig 1854-1960 (Quellenverzeichnis 1971).
- 13 *Grimm*, Wörterbuch (wie Anm. 6), Bd. 6, Sp. 4526.
- 14 *Grimm*, Wörterbuch (wie Anm. 6), Bd. 22, Sp. 374.
- 15 Kriegsbuch 1573, zit. in: *Grimm*, Wörterbuch (wie Anm. 6), Bd. 22, Sp. 374.
- 16 *Grimm*, Wörterbuch (wie Anm. 6), Bd. 6, Sp. 4526.
- 17 Z.B.: 1 Makk 8, 28 («absque dolo»).
- 18 *Althoff* Gerd, Inszenierte Herrschaft. Geschichtsschreibung und politisches Handeln im Mittelalter. Darmstadt 2003, S. 16.
- 19 *Grimm*, Wörterbuch (wie Anm. 6), Bd. 24, Sp. 661; Schweizerisches Idiotikon (wie Anm. 11), Bd. 1, Sp. 884 (cf.: Artikel «far [var]», Bd. 1, Sp. 878-884).
- 20 *Grimm*, Wörterbuch (wie Anm. 6), Bd. 6, Sp. 4526.
- 21 *Grimm*, Wörterbuch (wie Anm. 6), Bd. 24, Sp. 654.
- 22 *Grimm*, Wörterbuch (wie Anm. 6), Bd. 22, Sp. 374.
- 23 *von Lipperheide* Franz Freiherr, Spruchwörterbuch, Berlin ³1934, S. 712.
- 24 So könnten Katholiken, Evangelische, Juden und Muslime gemeinsam sprechen.